



Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Staatsminister Dr. Günther Beckstein

An den  
Oberbürgermeister  
der Stadt Erlangen  
Herrn Dr. Siegfried Balleis  
Rathausplatz 1  
91052 Erlangen

Oberbürgermeister - Eingang	
B 12104	12. April 2005
III	München, 04.04.2005
OBM	Gz. ID6-1335.10-10
	bespr. X

NPD-Verbotsantrag

Ihr Schreiben vom 04.02.2005 Az. III

	z.W.
	z.K.
Ref. III Eingang	13. April 2005 i.v.b.
	Stellungnahme
	Rücksprache

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

*lieber Sigi,*

mir sind die Bemühungen der Stadt Erlangen, Weltoffenheit und Liberalität nicht nur zu leben, sondern auch zu präsentieren, bekannt, und ich begrüße diese Weltoffenheit und Liberalität als wesentliche Voraussetzung für wirtschaftlichen Erfolg. Ich bedauere es deshalb mit dem Stadtrat von Erlangen, dass rechtsextremistische Parteien diese Liberalität mit dem Ziel ihrer Beseitigung missbrauchen. Es war schon Methode der Nationalsozialisten, sich der Freiheitsrechte der Demokratie zu bedienen, um die Demokratie mit ihren Freiheitsrechten zu beseitigen. Der aus diesen Erfahrungen entstandene Gedanke der wehrhaften Demokratie hat unser Grundgesetz geprägt und ist in den Regeln über Parteiverbote, Vereinsverbote und Versammlungsverbote eingeflossen. Dem Gedanken der wehrhaften Demokratie ist aber das Spannungsverhältnis zwischen freier Entfaltung von Parteien, Vereinigungen und Bürgern sowie der vom Staat zu setzenden

Grenzen dieser Freiheiten im Interesse des Erhalts der Demokratie immanent. An ein Parteiverbotsverfahren wurden deshalb sowohl vom Gesetzgeber als auch vom Bundesverfassungsgericht von Anfang an hohe Anforderungen gestellt bzw. enge Grenzen gesetzt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 18.03.2003, mit dem das auch auf meine Initiative hin eingeleitete NPD-Verbotsverfahren eingestellt wurde, diese Anforderungen leider nochmals erhöht.

Wie Ihnen bekannt ist, hat der von der NPD verursachte Eklat im Sächsischen Landtag bei dem Gedenken für die Opfer des Nationalsozialismus im Herbst 2004 Anlass zu einer erneuten Diskussion hinsichtlich eines NPD-Verbotsverfahrens gegeben. Die Innenministerkonferenz hat sich am 11.02.2005 mit der Thematik befasst und ist einhellig zu dem Ergebnis gekommen:

- "1. Die NPD ist eine antidemokratische, antisemitische und verfassungsfeindliche Partei. Sie wird deshalb von den Verfassungsschutzorganen des Bundes und der Länder beobachtet.
2. Durch das in diesem Fall ausschlaggebende Minderheitsvotum des Bundesverfassungsgerichts sind die formalen Voraussetzungen für ein Parteiverbotsverfahren massiv erhöht worden.
3. Die Innenminister und –senatoren von Bund und Ländern halten Verbotsanträge nur dann für zielführend, wenn sie auch im Hinblick auf die formalen Hürden Aussicht auf Erfolg haben. Die Frage des NPD-Verbots ist damit nicht ein für alle Mal entschieden.
4. Unabhängig davon darf die Auseinandersetzung mit der NPD nicht auf die Frage eines Verbotsverfahrens beschränkt werden, sondern muss mit allen politischen und sonstigen rechtlichen Mitteln geführt werden."

Die Gründe, die mich bewogen haben, diesem Beschluss zuzustimmen, sind im Wesentlichen die Folgenden:

Die materiellen Gründe, die im Sommer 2000 die Diskussion um ein NPD-Verbot entfacht haben und im Januar bzw. März 2001 zu den Anträgen von Bundesregierung, Bundesrat und Bundestag geführt haben, liegen weiterhin vor. Die NPD beeinträchtigt weiterhin die freiheitliche demokratische Grundordnung bzw. will diese beseitigen. Auch Merkmale der aktiv-kämpferischen und aggressiven Bemühungen hierzu sind feststellbar. Es kommt auf das Gesamtbild an, das bei der NPD davon geprägt ist, die Staatsform der Demokratie als solche verächtlich zu machen, alle anderen Parteien als „Systemparteien“ herabzuwürdigen, daraus einen Absolutheitsanspruch abzuleiten, der ein Recht auf Opposition nicht zulässt. Sie beeinträchtigt ferner die freiheitliche demokratische Grundordnung durch das Missachten von Grundrechten, insbesondere des Gleichheitsgrundsatzes ausländischer Mitbürger sowie durch ihre Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus, was insbesondere im Antrag des Deutschen Bundestags betont wurde. Diese Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus kommt auch in der Einbeziehung von Funktionären und Gliederungen aus dem neonazistischen Bereich zum Ausdruck, worauf schon damals die Anträge des Bundesrats und der Bundesregierung wesentlich abgestellt haben. Diese Verbindung zum Neonazismus beinhaltet gleichzeitig eine Akzeptanz von Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele.

Über die materiellen Gründe hat das Bundesverfassungsgericht im März 2003 aber nicht entschieden. Das Verfahren ist ausschließlich an der V-Mann-Problematik gescheitert. Drei Richter sahen mit ihrer Sperrminorität in dieser Problematik ein Verfahrenshindernis, das der Fortführung des Verfahrens entgegenstand. Dass die Mehrheit von vier Richtern anderer Meinung war, war unerheblich, da für die Fortführung des Verfahrens eine Zweidrittelmehrheit nötig gewesen wäre. Die Minderheit im Senat war aber der Auffassung, dass „die Beobachtung einer politischen Partei durch V-Leute staatlicher Behörden, die als Mitglieder des Bundesvorstandes oder eines Landesvorstandes fungieren, unmittelbar vor oder während der Durchführung eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei ... in der Regel unvereinbar mit den Anforderungen an ein rechtsstaatliches Verfahren ... (sei).“ Die Sperrminorität des Senats glaubte den Bezeugungen der Antragsteller seinerzeit offensichtlich nicht, dass die V-Leute sowohl in den Vorständen als auch generell in der Partei nur hinsichtlich ihres Wissens abgeschöpft wurden, keinesfalls aber in die Politik der Partei steuernd eingesetzt würden und schon gar nicht eingeschleust wurden. Die Sperr-

minorität war vielmehr der Meinung: „Staatliche Präsenz auf der Führungsebene einer Partei macht Einflussnahmen auf deren Willensbildung und Tätigkeit unvermeidbar.“

Diese Mindermeinung führt dazu, dass vor Einleitung eines Verbotsverfahrens gegen eine politische Partei V-Leute in den Vorständen abgeschaltet werden müssten. In diesem Fall können aber die Verfassungsschutzbehörden über einen Zeitraum von mehreren Jahren nahezu keine Auskunft mehr über die interne Entwicklung der Partei erhalten und an die anderen Sicherheitsbehörden weitergeben. Ein Verbotsantrag könnte auch nur auf Erkenntnisse gestützt werden, die seit der Abschaltung angefallen sind, weil sich sonst eine theoretisch mögliche Einflussnahme des Staates über die V-Leute auf die Partei und ihr Verhalten noch auswirken könnte. Die Abschaltung der V-Leute würde aber zu erheblichen Erkenntnisverlusten nicht nur über die Partei, sondern über das gesamte rechtsextremistische Spektrum führen, was nicht nur die Erfolgsaussichten für einen Verbotsantrag schmälern würden, sondern auch die Innere Sicherheit insgesamt im Bereich des Rechtsextremismus beeinträchtigen würde. Die NPD ist mit einer Vielzahl anderer rechtsextremistischer Organisationen und Personen verbunden, insbesondere aus dem teilweise auch aus dem gewaltorientierten neonazistischen Bereich. Es wäre zu befürchten, dass wir während des Verbotsverfahrens keine ausreichenden Erkenntnisse über Bündnisbestrebungen, geplante Verbindungen mit Neonazis und keine Erkenntnisse über weitere Strategieüberlegungen bekämen. Damit wären auch Prognosen über versammlungsrechtliche Aktivitäten, z.B. zu der Frage, ob eine Konfrontation mit dem politischen Gegner oder der Polizei anlässlich einer Versammlung gesucht wird, nicht mehr möglich.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, ich haben Ihnen diese Überlegungen sehr ausführlich geschildert in der Hoffnung, Sie davon überzeugen zu können, dass wir uns die Entscheidung über die Frage eines neuen NPD-Verbotsverfahrens nicht leicht gemacht haben. Es sprechen schwerwiegende Gründe dagegen, ein Verbotsverfahren aktuell einzuleiten, weil das Risiko eines Scheiterns sehr groß wäre. Ein erneutes Scheitern vor dem Bundesverfassungsgerichts wäre aber katastrophal. Ich bitte deshalb um Verständnis, dass ich der Aufforderung des Stadtrats von Erlangen derzeit nicht entsprechen kann, bei den antragsberechtigten Verfassungsorganen, insbesondere beim Bundesrat, auf die Einleitung eines neuen Verbotsverfahrens hinzuwirken. Ich bedauere dies selbst

sehr und hoffe, dass Sie meinen Ausführungen entnommen haben, dass mich nicht mein politischer Wille an einem solchen Schritt hindern, sondern die Einsicht in die ganz erhebliche Gefahr eines erneuten Scheiterns.

Mit freundlichen Grüßen

Sein  
gutes Bedenken